

Bekanntmachung der Gemeinde Groß Laasch**Betr.: Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark Groß Laasch II“ der Gemeinde Groß Laasch****hier: Bekanntmachung der Satzung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Laasch hat in ihrer Sitzung am 21.05.2024 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark Groß Laasch II“ der Gemeinde Groß Laasch in der Fassung vom April 2024 beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplans in der Fassung vom April 2024 wurde gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Der Satzungsbeschluss der Gemeinde Groß Laasch über den Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark Groß Laasch II“ wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Laasch mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark Groß Laasch II“ der Gemeinde Groß Laasch wird mit der Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Amtsverwaltung Ludwigslust-Land, Wöbbeliner Str. 5 in 19288 Ludwigslust während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Der Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark Groß Laasch II“ der Gemeinde Groß Laasch ist gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ebenfalls über die Homepage des Amtes Mecklenburgische Schweiz unter der Adresse <https://www.amt-ludwigslust-land.de/seite/375880/rechtskraeftige-b-plaene.html> einsehbar. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft erteilt.

Hinweise gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Groß Laasch unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Des Weiteren wird auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen

worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können (außer bei Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften). Innerhalb der Jahresfrist muss der Verstoß schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Groß Laasch, den 25.04.2025



Bürgermeister

